

wären, dann würde ich — und ich stehe nicht an, dies zu erklären, — keinen Augenblick zögern, auf das Zeugniß des Mölders hin das Schuldig gegen Buschhoff zu beantragen, es würde mich auch daran nicht das Fehlen eines Motives der That hindern; denn wir haben nur die Schuld des Angeklagten zu beweisen, nicht die Gründe der That.

Der Gesamteindruck der übrigen gegen Buschhoff vorliegenden Aussagen ist nicht bedeutend; die meisten der Bekundungen sind erst spät gemacht worden und gewinnen nur an Wichtigkeit durch Mölders Bekundung, während sie selbstständig nichts oder wenig enthalten. Das Wichtigste und Unverdächtigste für Buschhoffs Unschuld ist der Alibibeweis, der von unverdächtigen Zeugen gestützt wird; dazu kommen die engen Wohnungsverhältnisse des Buschhoff und die Unmöglichkeit, das Kind so lange in diesen engen Räumen zu verbergen. Dann aber, wenn wir als Thatort die Scheune annehmen, kann auch Mölders sich geirrt haben! Dann können wir sagen, daß das, was Mölders bekundet, geschehen sein kann, aber wir dürfen nicht in den Fehler verfallen, einer an sich gleichgültigen Bekundung, dem Hineinziehen des Kindes, in Rücksicht auf diese Sache eine übertriebene Bedeutung beizulegen; denn diese bekundete Thatsache wird ja erst mit dem Verschwinden des Kindes bedeutungsvoll. Ich nehme also an, daß Mölders thatsächlich das Hineinziehen eines Kindes in das Haus beobachtet hat. Dieses Kind kann nur das Pflegekind des Allenboom gewesen sein, wenigstens ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen; für mich erscheint jedoch wahrscheinlicher, daß Jemand das Kind, den Jean Hegemann, in den Portweg gezogen hat, daß Mölders sich versehen hat. Ich nehme an, daß da der Thäter stand, der das Kind vom Portweg nach der Scheune brachte und dort tötete. Es ist ja leicht möglich, daß Mölders gut zu sehen glaubte und doch nicht so scharf hinsah, so daß er die Thür des Buschhoff mit dem Portweg verwechselte.

So komme ich denn auf Grund all' des Angeführten zu der Ansicht, daß Buschhoff nicht zu verurtheilen ist, wie denn mein Herr College bei Ihnen, meine Herren, das **Nichtschuldig** beantragen wird. Ich sage aber nicht nur, daß es nicht bewiesen sei, daß Buschhoff der Thäter gewesen und daß er mangels Beweises freizusprechen sei, ich bin auch der Ansicht, daß er nicht der Thäter gewesen, daß er unschuldig ist (Bewegung).

Meine Herren, es wird nun heißen, daß also in dieser dunklen Angelegenheit kein Thäter vorhanden sei. Es ist auf andere Juden, die im Verdacht standen und der That für fähig galten, gefahndet worden; aber vom Verdacht bis zur That ist noch ein weiter Schritt. Man hat dann auch Wesendrup im Verdacht gehabt, aber sein ganzes Verhalten in diesem Prozeß zeugt von seiner Glaubwürdigkeit; er hat nicht bloß gegen, sondern auch für Buschhoff ausgesagt; ich erinnere an die Vernagelung der Thür. Auf Knippenberg ist der erste Verdacht gefallen und es wäre vielleicht gar nicht zu einem Verdachte gegen Buschhoff gekommen, wenn nicht die Dr. Steiner'sche falsche Annahme den Boden für den Verdacht abgegeben hätte. Es liegt und lag nun allerdings nahe, daß Knippenberg, der Oheim des ermordeten Kindes, der einen Streit mit Hegemann gehabt, der Thäter gewesen. Die That kann auch mit einem Brotmesser geschehen sein und das hätte Knippenberg wohl haben können. Es ist aber gar nichts gegen Knippenberg er